

Safeguarding-Konzept

Liechtensteinischer Leichtathletikverband LLV

Schutz · Verantwortung · Fairness · Leistungsorientierung

DRAFT

Version	Entwurf 1.0
Stand	September 2026
Geltung	LLV und Aktivitäten in seinem Verantwortungsbereich
Beschluss	Folgt im November
Nächste Überprüfung	spätestens im Oktober bzw. bei wesentlichen Änderungen

Leitgedanke

Der LLV schützt Athletinnen und Athleten vor Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauch und Machtmissbrauch – und schützt gleichzeitig Trainer-, Betreuungs- und Funktionärspersonen vor Vorverurteilung und unverhältnismässigen Konsequenzen aufgrund ungeklärter Vorwürfe.

Inhalt

1. Zweck und Haltung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Definition Safeguarding / Abgrenzung zu sportlicher Kritik und Leistungsanforderungen	5
3.1. Grundverständnis	5
3.2. Grenzverletzungen	6
3.3. Sportliche Kritik und Leistungsanforderungen	6
4. Code of Conduct für Trainer und Betreuungspersonen	6
5. Meldeverfahren und Triage	7
5.1. Meldemöglichkeit	7
5.2. Externe Beratungs- und Eskalationsstelle	7
5.3. Ersteinschätzung und Triage	7
5.4. Meldungen in gutem Glauben und bewusst falsche Meldungen	8
6. Schutz der beschuldigten Person / rechtliches Gehör	8
7. Sofortmassnahmen als Schutzmassnahmen, nicht als Sanktionen	8
8. Rollen und Verantwortlichkeiten LLV / LAKO / Vereine	9
8.1. LLV-Vorstand	9
8.2. Safeguarding-Ansprechperson LLV	9
8.3. Technische Leitung	9
8.4. LAKO	10
8.5. Vereine	10
9. Training, Wettkampf, Reisen, Umkleiden, digitale Kommunikation	10
9.1. Training und 1:1-Situationen	10
9.2. Körperkontakt	10
9.3. Umkleiden und Duschen	10
9.4. Digitale Kommunikation	11
9.5. Fotos und Videos	11
9.6. Wettkämpfe und Reisen	11
10. Prävention und Schulung	11
11. Dokumentation und Datenschutz	11
12. Zusammenarbeit mit externen Stellen	12
12.1. Gesetzliche Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung	12
12.2. Interne und externe Verfahren	12
13. Mögliche Folgen und Massnahmen	13
14. Rekurs gegen Entscheide	13

15. Inkrafttreten und Überprüfung	13
16. ANHANG 1 CODE OF CONDUCT	14
17. ANHANG 2 MELDEPROZESS UND TRIAGE	16
18. ANHANG 3 KURZINFO FÜR ATHLETINNEN, ATHLETEN UND ELTERN	17
18.1. Wenn sich etwas nicht richtig anfühlt	17
18.2. Was passiert mit einer Meldung?	17
19. ANHANG 4 LLV-REISERICHTLINIE SAFEGUARDING	18
20. Rechtsgrundlagen und Referenzen	20

1. Zweck und Haltung

Der Liechtensteinische Leichtathletikverband LLV setzt sich für einen sicheren, respektvollen, fairen und leistungsfördernden Sport ein. Alle Athletinnen und Athleten haben unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Leistungsniveau oder persönlichen Voraussetzungen das Recht, ihren Sport in einem Umfeld auszuüben, in dem ihre Würde, körperliche und psychische Integrität sowie ihre persönlichen Grenzen respektiert werden.

Safeguarding ist für den LLV keine Einzelmassnahme und kein Instrument, das erst bei einem konkreten Vorfall zur Anwendung kommt. Es ist Bestandteil einer verantwortungsvollen Verbands-, Führungs- und Trainingskultur und gilt dauerhaft.

Der LLV verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Diskriminierung und unangemessenem Verhalten;
- frühzeitiges Erkennen und Reduzieren von Risiken;
- transparente und verständliche Verhaltensstandards;
- niederschwellige und verlässliche Meldewege;
- professionelle, faire und verhältnismässige Bearbeitung von Meldungen;
- Schutz sowohl betroffener als auch beschuldigter Personen;
- klare Zuständigkeiten zwischen LLV, LAKO und Vereinen;
- Förderung einer offenen Feedback-, Lern- und Fehlerkultur.

Safeguarding bedeutet nicht, den Leistungsanspruch des Sports aufzuheben. Leichtathletik und insbesondere leistungsorientierter Sport beinhalten körperliche und mentale Anstrengung, Konkurrenz, Leistungsbeurteilungen, Selektionen, Nichtselektionen, Korrekturen und teilweise deutliche sportfachliche Rückmeldungen.

Trainerinnen und Trainer dürfen Leistungen einfordern, Fehler ansprechen, Entscheidungen treffen und Athletinnen und Athleten aus ihrer Komfortzone herausfordern. Diese sportliche Führungsfunktion findet dort ihre Grenze, wo Würde, persönliche Integrität oder Schutzrechte verletzt werden.

Zwei gleichwertige Grundsätze

1. Wir schützen Menschen vor Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauch und Machtmissbrauch.
2. Wir schützen Menschen vor Vorverurteilung, unbelegten Anschuldigungen und unverhältnismässigen Konsequenzen.

Safeguarding erfordert beides.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für sämtliche Aktivitäten, die unmittelbar unter der Verantwortung oder im Auftrag des LLV durchgeführt werden. Es erfasst Minderjährige und Erwachsene gleichermaßen; bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Als minderjährig im Sinne dieses Konzepts gilt, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Dazu gehören insbesondere:

- Trainingsangebote des LLV;
- Kader- und Förderaktivitäten;
- LAKO-Aktivitäten, soweit eine Zuständigkeit des LLV oder eine gemeinsame Zuständigkeit besteht;
- Trainingslager, Wettkämpfe und Meisterschaften;

- nationale und internationale Delegationen;
- Reisen und Übernachtungen;
- Verbandsevents, Aus- und Weiterbildungen;
- digitale Kommunikation im Rahmen von LLV-Aktivitäten.

Das Konzept gilt insbesondere für Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Betreuungspersonen, Teamleitungen, Funktionärinnen und Funktionäre, Vorstandsmitglieder, medizinische und therapeutische Betreuungspersonen, Mitarbeitende, freiwillige Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen, die im Auftrag des LLV tätig sind.

Für selbständige Mitgliedsvereine liegt die primäre Verantwortung für den eigenen Vereinsbetrieb beim jeweiligen Verein. Der LLV erwartet, dass seine Mitgliedsvereine die Grundsätze dieses Konzeptes respektieren und für ihre eigenen Tätigkeitsbereiche angemessene Schutz- und Meldeverfahren sicherstellen.

Bei Aktivitäten mit überschneidenden Zuständigkeiten zwischen LLV, LAKO und Vereinen wird die Verantwortung im konkreten Fall geklärt. Zuständigkeitsfragen dürfen notwendige Schutzmassnahmen nicht verzögern.

3. Definition Safeguarding / Abgrenzung zu sportlicher Kritik und Leistungsanforderungen

3.1. Grundverständnis

Safeguarding bezeichnet alle Massnahmen, mit denen Personen im Sport vor Gewalt, Missbrauch, Belästigung, Vernachlässigung, Ausbeutung, Diskriminierung und anderen Verletzungen ihrer persönlichen Integrität geschützt werden. Safeguarding umfasst Prävention und Intervention.

Körperliche Gewalt: z. B. Schlagen, Stossen, absichtliches Zufügen von Schmerzen, unangemessene körperliche Bestrafung, Zwang zu gesundheitsgefährdenden Trainingsleistungen oder bewusstes Ignorieren medizinischer Einschränkungen.

Psychische Gewalt: z. B. systematische Demütigung, wiederholtes gezieltes Lächerlichmachen, Einschüchterung, Drohungen, dauerhafte persönliche Herabwürdigung oder bewusste soziale Isolation.

Sexualisierte Gewalt und Belästigung: sexuelle Handlungen ohne wirksame Zustimmung sowie unangemessene sexuelle Bemerkungen, Berührungen, Nachrichten, Bildmaterial oder Verhaltensweisen.

Vernachlässigung: Verletzung notwendiger Schutz- oder Betreuungspflichten, insbesondere wenn dadurch Gesundheit oder Wohl einer betreuten Person gefährdet werden.

Mobbing: wiederholte und über einen gewissen Zeitraum bestehende feindselige oder ausgrenzende Verhaltensweisen gegenüber einer Person.

Diskriminierung: Benachteiligung oder Herabwürdigung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Zugehörigkeiten.

Machtmissbrauch: Ausnutzung einer Trainer-, Betreuungs-, Auswahl-, Führungs- oder Abhängigkeitsposition für sachfremde, persönliche oder unangemessene Zwecke.

3.2. Grenzverletzungen

Nicht jedes unangemessene Verhalten stellt bereits Missbrauch oder Gewalt dar. Grenzverletzungen können einmalig, unbeabsichtigt oder aufgrund einer Fehleinschätzung entstehen. Sie müssen dennoch ernst genommen, angesprochen und gegebenenfalls korrigiert werden. Die Reaktion richtet sich insbesondere nach Art, Alter der Beteiligten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, Häufigkeit, Intensität, Wirkung, Einsicht und Wiederholungsrisiko.

3.3. Sportliche Kritik und Leistungsanforderungen

Nicht jede negative Wahrnehmung, Meinungsverschiedenheit oder Kritik stellt einen Safeguarding-Sachverhalt dar. Zum normalen Sportbetrieb können konstruktive Kritik, direkte Rückmeldungen, Leistungsbeurteilungen, technische Korrekturen, Trainingsvorgaben, Selektionen, Nichtselektionen, Gruppeneinteilungen, Trainingsdisziplin, Pünktlichkeit sowie sachlich begründete Hinweise zu Regeneration, Ernährung und sportbezogenem Körpermanagement gehören.

Auch deutliche Rückmeldungen können zulässig sein. Massgebend sind Inhalt, Form, Kontext, Häufigkeit, Verhältnismässigkeit und das bestehende Machtverhältnis. Nicht angemessen ist es, sportliche Kritik mit gezielter persönlicher Erniedrigung, Drohung, Beschämung oder Diskriminierung zu verbinden.

Sportlich zulässig / grundsätzlich zulässig	Nicht akzeptabel
„Deine Trainingsleistung reicht momentan nicht für die vorgesehene Wettkampfselektion.“	„Du bist sowieso zu schlecht und wirst es nie schaffen.“
Sachliche Korrektur von Technik, Verhalten oder Leistung.	Gezielte persönliche Erniedrigung, Beschämung oder Drohung.

4. Code of Conduct für Trainer und Betreuungspersonen

Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen befinden sich gegenüber Athletinnen und Athleten regelmässig in einer Vertrauens- und Machtposition. Daraus entsteht eine besondere Verantwortung.

Der Code of Conduct ist verbindlicher Bestandteil jeder Tätigkeit als Trainer-, Betreuungs- oder Funktionärsperson im Verantwortungsbereich des LLV. Trainerinnen, Trainer und regelmässig eingesetzte Betreuungspersonen bestätigen den Code of Conduct bei Aufnahme ihrer Tätigkeit einmalig durch Unterschrift; bei wesentlichen Änderungen kann eine erneute Bestätigung verlangt werden.

- Würde und persönliche Grenzen respektieren;
- diskriminierungsfrei handeln;
- sportfachliche Kritik auf Leistung und Verhalten und nicht auf den persönlichen Wert eines Menschen beziehen;
- Nähe und Distanz situations- und altersgerecht gestalten;
- die eigene Position nicht für persönliche, sexuelle oder wirtschaftliche Interessen ausnutzen;
- gesundheitliche Risiken und medizinische Einschränkungen ernst nehmen;
- Kommunikationswege transparent halten;
- Interessenkonflikte offenlegen;
- bei Unsicherheiten Unterstützung einholen;
- relevante Safeguarding-Bedenken melden.

Der vollständige Code of Conduct befindet sich in Anhang 1.

5. Meldeverfahren und Triage

5.1. Meldemöglichkeit

Jede Person soll Bedenken oder mögliche Grenzverletzungen ansprechen können, ohne negative Konsequenzen aufgrund einer Meldung befürchten zu müssen. Eine Meldung muss nicht bereits beweisen, dass ein Fehlverhalten stattgefunden hat. Gleichzeitig stellt das Vorliegen einer Meldung für sich allein keinen Beweis für ein Fehlverhalten dar.

Primäre LLV-Anlaufstelle
Laura Rheinberger, Vizepräsidentin LLV
E-Mail: safeguarding@athletics.li

Meldungen können mündlich, per E-Mail an safeguarding@athletics.li oder über das auf athletics.li bereitgestellte Safeguarding-Meldeformular erfolgen. Bei wesentlichen Meldungen wird eine schriftliche Dokumentation erstellt. Ist die primäre LLV-Ansprechperson befangen, selbst betroffen oder aus anderen Gründen nicht geeignet, wird die externe Anlaufstelle des Liechtenstein Olympic Committee beigezogen.

Die Adresse safeguarding@athletics.li ist bewusst rollenbasiert und nicht auf eine einzelne Person ausgerichtet, was die Hemmschwelle gegenüber einer namentlichen Ansprache senkt. Eine vollständig anonyme Meldung im engeren Sinn (ohne erkennbare Absenderangaben) ist über diesen Kanal technisch nicht möglich; ein eigener anonymer Meldeweg besteht aktuell nicht und kann bei Bedarf ergänzt werden.

5.2. Externe Beratungs- und Eskalationsstelle

Als primäre externe Beratungs- und Eskalationsstelle des LLV dient das Liechtenstein Olympic Committee (LOC), Bereich Werte & Ethik / Safeguarding. Die externe Stelle kann insbesondere bei komplexen Fällen, möglichen Interessenkonflikten, Bedarf nach unabhängiger Einschätzung oder Mediation beigezogen werden.

LOC Safeguarding
Marion Gulli, Werte & Ethik / Safeguarding
Liechtenstein Olympic Committee
E-Mail: marion.gulli@olympic.li
Telefon: +423 232 37 57

5.3. Ersteinschätzung und Triage

Nach Eingang einer Meldung erfolgt zeitnah eine Ersteinschätzung. Dabei geht es ausdrücklich noch nicht um eine abschliessende Beurteilung von Schuld oder Verantwortung.

1. Besteht eine unmittelbare Gefahr?
2. Ist eine gesetzliche Meldung oder externe Intervention erforderlich?
3. Handelt es sich möglicherweise um einen Safeguarding-Sachverhalt?
4. Besteht primär ein Führungs-, Kommunikations- oder Beziehungskonflikt?
5. Handelt es sich primär um eine sportfachliche Entscheidung?

6. Wer ist organisatorisch zuständig?

Kategorie	Typische Einordnung	Vorgehen
A	Akute oder schwerwiegende Gefährdung	Sicherheit herstellen; gesetzliche Meldepflicht / Behördenzuständigkeit unverzüglich prüfen.
B	Möglicher Safeguarding-Sachverhalt	Strukturierte Sachverhaltsklärung; bei Bedarf LOC oder Fachstelle beiziehen.
C	Führungs-, Kommunikations- oder Beziehungskonflikt	Klärendes Gespräch, Moderation, Mediation oder Führungsintervention.
D	Sportfachliche Entscheidung	Behandlung über Technische Leitung bzw. zuständige sportliche Strukturen.

Der LLV vermeidet sowohl Bagatellisierung als auch Übereskalation. Eine Beschwerde wird nicht automatisch zu einem Disziplinarverfahren, einer Suspendierung, einer externen Meldung oder einem Schuldspruch. Die Reaktion richtet sich nach Risiko, Sachverhalt und gesetzlichen Verpflichtungen.

5.4. Meldungen in gutem Glauben und bewusst falsche Meldungen

Meldungen, die sich nach einer Abklärung nicht bestätigen, führen zu keinen negativen Konsequenzen für meldende Personen, sofern diese in gutem Glauben gehandelt haben. Bewusst falsche, manipulierte oder in Schädigungsabsicht erhobene Anschuldigungen sind mit den Grundwerten des LLV nicht vereinbar und können ihrerseits beurteilt werden.

6. Schutz der beschuldigten Person / rechtliches Gehör

Safeguarding schützt alle Beteiligten. Eine Person, gegen die eine Meldung erhoben wurde, gilt nicht allein aufgrund dieser Meldung als schuldig. Der LLV achtet auf Vertraulichkeit, sachliche Kommunikation, Schutz der Persönlichkeit, Vermeidung unnötiger Rufschädigung, nachvollziehbare Verfahren, Verhältnismässigkeit und rechtliches Gehör.

Soweit der Schutz Betroffener und laufende externe Abklärungen dies zulassen, wird die beschuldigte Person über die wesentlichen gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert. Sie erhält Gelegenheit, Stellung zu nehmen und relevante Informationen oder Unterlagen einzureichen.

Eine endgültige belastende Entscheidung des LLV soll grundsätzlich nicht getroffen werden, ohne dass die betroffene Person zuvor angemessen angehört wurde. Einschränkungen sind möglich, wenn unmittelbarer Schutzbedarf besteht, gesetzliche Vorgaben entgegenstehen, Behörden darum ersuchen oder eine vorgängige Information eine Untersuchung gefährden würde. Solche Einschränkungen sind auf das notwendige Mass zu begrenzen.

7. Sofortmassnahmen als Schutzmassnahmen, nicht als Sanktionen

Besteht ein möglicher Schutzbedarf, kann der LLV vor Abschluss der Sachverhaltsklärung vorläufige Massnahmen anordnen. Sie dienen ausschliesslich dazu, Risiken zu reduzieren, Beteiligte zu schützen, eine sachliche Abklärung zu ermöglichen und den ordentlichen Betrieb sicherzustellen.

- zusätzliche Betreuungsperson;

- Verzicht auf bestimmte 1:1-Konstellationen;
- Änderung der Kommunikationswege;
- Anpassung von Trainingsgruppen oder Aufgaben;
- Anpassung von Reise- oder Übernachtungssituationen;
- organisatorische Trennung beteiligter Personen;
- vorläufige Freistellung von bestimmten Tätigkeiten oder – als letztes Mittel – Suspendierung.

Wichtig

Eine Sofortmassnahme ist grundsätzlich keine Sanktion, kein Schuldspruch und kein Schuldeingeständnis. Sie muss erforderlich, geeignet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein und wird regelmässig überprüft.

8. Rollen und Verantwortlichkeiten LLV / LAKO / Vereine

8.1. LLV-Vorstand

Der Vorstand trägt die übergeordnete Verantwortung für die Umsetzung dieses Konzeptes. Er verabschiedet die Safeguarding-Grundsätze, bestimmt Zuständigkeiten, stellt angemessene Ressourcen bereit und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über organisatorische oder verbandsrechtliche Massnahmen. Bei konkreten Fällen werden nur jene Vorstandsmitglieder einbezogen, deren Mitwirkung erforderlich ist.

8.2. Safeguarding-Ansprechperson LLV

Die primäre Safeguarding-Ansprechperson des LLV ist Laura Rheinberger, Vizepräsidentin. Sie nimmt Meldungen entgegen, dokumentiert sie, führt bzw. koordiniert die Ersteinschätzung und Triage, prüft externe Zuständigkeiten, unterstützt Beteiligte bei den nächsten Schritten und achtet auf die Verfahrensgrundsätze. Sie führt keine strafrechtlichen Ermittlungen durch.

Die Safeguarding-Ansprechperson entscheidet grundsätzlich nicht allein über Sanktionen oder dauerhafte Massnahmen.

Bei unmittelbarem Schutzbedarf können die Präsidentin bzw. der Präsident des LLV und die Safeguarding-Ansprechperson gemeinsam vorläufige Schutzmassnahmen anordnen. Ist eine dieser Personen befangen, wird ein anderes unbefangenes Vorstandsmitglied beigezogen.

Über endgültige verbandsrechtliche oder organisatorische Massnahmen entscheidet der LLV-Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit. Liegt die Zuständigkeit bei einem Verein, der LAKO oder einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder Auftraggeber, wird der Fall an die zuständige Stelle übergeben oder mit dieser koordiniert.

8.3. Technische Leitung

Die Technische Leitung ist für sportfachliche Fragen zuständig, insbesondere Trainingsorganisation, Selektion, Kaderfragen, Wettkampfplanung und Leistungsbeurteilungen. Sie arbeitet bei möglichen

Safeguarding-Sachverhalten mit der Safeguarding-Ansprechperson zusammen, entscheidet aber nicht allein über Safeguarding-Fälle, wenn ein Interessenkonflikt besteht.

8.4. LAKO

Die LAKO ist ein gemeinsames Trainingsangebot der beteiligten Vereine. Nach heutiger Organisationspraxis liegt die übergeordnete Entscheidungsverantwortung bei den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Vereine. Die definitive Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Vereinen, LAKO und LLV wird durch die Präsidentenkonferenz festgelegt und anschliessend in diesem Konzept oder in einer separaten Organisationsregelung präzisiert.

Unabhängig davon können Safeguarding-Meldungen im Zusammenhang mit der LAKO jederzeit an die LLV-Safeguarding-Stelle gerichtet werden. Die Safeguarding-Ansprechperson übernimmt die Ersteinschätzung und koordiniert die Bearbeitung mit den zuständigen Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten.

Zuständigkeitsfragen dürfen notwendige Schutzmassnahmen nicht verzögern. Die operative Umsetzung erfolgt durch jene Organisation, die im konkreten Fall Arbeitgeberin, Auftraggeberin oder organisatorisch verantwortlich ist, und wird durch die LLV-Safeguarding-Ansprechperson koordiniert.

8.5. Vereine

Die Mitgliedsvereine tragen die Verantwortung für ihren eigenen Trainings- und Vereinsbetrieb. Meldungen, die ausschliesslich einen Verein betreffen, werden grundsätzlich an dessen zuständige Strukturen weitergeleitet, sofern keine übergeordnete Zuständigkeit, gesetzliche Meldepflicht oder andere Schutzüberlegung entgegensteht. Der LLV kann beratend oder koordinierend unterstützen.

9. Training, Wettkampf, Reisen, Umkleiden, digitale Kommunikation

9.1. Training und 1:1-Situationen

Training soll möglichst in transparenten und nachvollziehbaren Strukturen stattfinden. 1:1-Training ist nicht grundsätzlich verboten. Insbesondere bei Minderjährigen soll darauf geachtet werden, dass Ort und Zeit bekannt sind, Räume einsehbar oder zugänglich bleiben und keine unnötige Isolation entsteht.

9.2. Körperkontakt

Körperkontakt kann in der Leichtathletik fachlich erforderlich sein, insbesondere bei technischer Hilfestellung, Sicherheitsmassnahmen, medizinischer oder physiotherapeutischer Behandlung und Erster Hilfe. Er erfolgt zweckgebunden, respektvoll, so weit wie erforderlich und nach Möglichkeit angekündigt. Geäusserte persönliche Grenzen sind zu respektieren.

9.3. Umkleiden und Duschen

Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen respektieren die Privatsphäre. Umkleiden und Duschen sollen nicht ohne sachlichen Grund betreten werden. Ist ein Betreten erforderlich, soll dies nach Möglichkeit angekündigt werden. Foto- und Videoaufnahmen in Umkleide-, Dusch- und vergleichbaren Privaträumen sind untersagt.

9.4. Digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation soll professionell und nachvollziehbar erfolgen. Bei Minderjährigen sollen organisatorische Informationen nach Möglichkeit über Gruppenchats, offizielle Kanäle oder unter Einbezug der Eltern kommuniziert werden. Direkte Kommunikation mit Minderjährigen ist nicht generell untersagt, wenn sie sportlich oder organisatorisch erforderlich und angemessen ist.

- Nicht angemessen sind insbesondere: sexualisierte Inhalte;
- intime Kommunikation;
- unangemessene Nachrichten zu später Stunde ohne sachlichen Grund;
- Druck zur Geheimhaltung der Kommunikation.

9.5. Fotos und Videos

Foto- und Videoaufnahmen sind nur im Rahmen der geltenden Einwilligungen und Datenschutzregelungen zulässig. Besondere Zurückhaltung gilt bei medizinischen Situationen, teilweise bekleideten Personen, Umkleiden und privaten Räumen.

9.6. Wettkämpfe und Reisen

Bei Wettkämpfen und Reisen gelten die ergänzenden LLV-Reiserichtlinien. Besonderes Augenmerk gilt Unterkunft, Zimmerbelegung, Aufsicht, Transport, Alkohol, Privatsphäre, medizinischen Situationen und 1:1-Konstellationen.

10. Prävention und Schulung

Safeguarding beginnt vor einem möglichen Vorfall. Der LLV setzt deshalb auf regelmässige Prävention und klare Erwartungen.

- Einführung neuer Trainerinnen und Trainer;
- Der LLV kann für bestimmte Funktionen geeignete Eignungsnachweise bzw. Strafregisterauszüge verlangen;
- verbindliche Anerkennung und einmalige Unterschrift des Code of Conduct;
- Information von Athletinnen, Athleten und Eltern;
- sichtbare Bekanntgabe der Meldewege;
- regelmässige Sensibilisierung und Weiterbildung;
- Überprüfung risikobehafteter Abläufe;
- Förderung einer konstruktiven Feedbackkultur.

Safeguarding soll nicht primär als Kontrollinstrument, sondern als Unterstützung professioneller und verantwortungsvoller Arbeit verstanden werden.

11. Dokumentation und Datenschutz

Safeguarding-Meldungen enthalten häufig besonders sensible Informationen. Der LLV behandelt diese vertraulich. Es gilt der Grundsatz: so viel Information wie nötig, so wenig wie möglich.

Dokumentiert werden insbesondere Zeitpunkt und Eingang der Meldung, meldende Person, wesentliche Fakten, Ersteinschätzung, getroffene Massnahmen, relevante Gespräche, Weiterleitungen, Entscheidungen und deren Begründung. Persönliche Bewertungen, Gerüchte oder sachlich nicht relevante Informationen sollen nicht Bestandteil der Dokumentation werden.

Zugang erhalten ausschliesslich Personen, die diesen für die Bearbeitung benötigen. Informationen werden nicht ohne Notwendigkeit in allgemeinen Vorstands-Chats, Trainergruppen, WhatsApp-Gruppen oder breiten E-Mail-Verteilern verbreitet. Gesetzliche Datenschutz-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

Die Unterlagen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Fallbearbeitung, die Wahrung berechtigter Interessen oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Danach werden sie datenschutzkonform gelöscht oder anonymisiert.

12. Zusammenarbeit mit externen Stellen

Der LLV arbeitet bei Bedarf mit zuständigen Behörden und Fachorganisationen zusammen. Primäre externe sportinterne Anlaufstelle ist das Liechtenstein Olympic Committee, Bereich Werte & Ethik / Safeguarding. Bei kinder- und jugendschutzrechtlichen Fragestellungen ist insbesondere das Amt für Soziale Dienste zuständig. Bei möglichen strafrechtlichen Sachverhalten können Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig werden.

Weitere externe Stellen können je nach Sachlage medizinische oder psychologische Fachstellen, European Athletics, World Athletics und weitere spezialisierte Fachorganisationen sein.

Bei schwerwiegenden oder komplexen Vorwürfen sowie bei möglichen Interessenkonflikten sorgt der LLV für eine möglichst unabhängige Abklärung. Dazu wird das Liechtenstein Olympic Committee oder eine andere geeignete externe Fachperson bzw. Fachstelle beigezogen.

12.1. Gesetzliche Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Art. 20 des liechtensteinischen Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) verpflichtet jede Person, die den begründeten Verdacht auf eine schwerwiegende Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Bei weniger schwerwiegenden Verletzungen oder Gefährdungen besteht ein Melderecht.

Eine allfällige interne LLV-Triage ersetzt diese gesetzliche Meldepflicht nicht. Bei dringendem Verdacht darf die interne Zuständigkeitsklärung eine notwendige Meldung nicht verzögern.

12.2. Interne und externe Verfahren

Interne Safeguarding-Massnahmen und behördliche Verfahren verfolgen unterschiedliche Zwecke und sind voneinander zu unterscheiden. Eine Entscheidung einer Behörde, kein Verfahren einzuleiten oder ein Verfahren einzustellen, bedeutet nicht automatisch, dass verbandsintern keinerlei Handlungsbedarf besteht. Umgekehrt bedeutet eine interne Schutzmassnahme nicht, dass ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten festgestellt wurde.

Abgrenzung

Strafrecht, Kinder- und Jugendschutz, Arbeits-/Auftragsrecht, Verbandsrecht und sportfachliche Führungsfragen sind unterschiedliche Ebenen. Der LLV achtet darauf, sie nicht miteinander zu vermischen.

13. Mögliche Folgen und Massnahmen

Je nach Art und Schwere eines festgestellten Verstosses können angemessene Massnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:

- klärende Gespräche;
- Auflagen oder Verhaltensvereinbarungen;
- Schulung oder Coaching;
- Verwarnung;
- Anpassung von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten;
- Entzug einer Funktion;
- arbeits-, auftrags- oder verbandsrechtliche Massnahmen.

Bestehen Hinweise auf Sachverhalte, die in die Zuständigkeit staatlicher Behörden fallen, werden die gesetzlichen Meldepflichten eingehalten bzw. eine Weiterleitung an die zuständigen Stellen geprüft. Daraus können unabhängig vom LLV-Verfahren kinder- und jugendschutzrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren und Konsequenzen entstehen. Über solche Verfahren und deren Folgen entscheiden ausschliesslich die jeweils zuständigen Behörden und Gerichte.

14. Rekurs gegen Entscheide

Gegen einen endgültigen Entscheid des LLV in einem Safeguarding-Fall kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der LLV-Vorstand unter Ausschluss sämtlicher Personen, die am angefochtenen Entscheid mitgewirkt haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist keine ausreichend unabhängige interne Beurteilung möglich oder handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden oder komplexen Fall, zieht der LLV das Liechtenstein Olympic Committee oder eine andere geeignete externe Fachstelle zur unabhängigen Beurteilung bei. Ein Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf bereits angeordnete Schutzmassnahmen. Über eine allfällige Aufhebung oder Anpassung solcher Massnahmen wird separat entschieden.

15. Inkrafttreten und Überprüfung

Dieses Konzept wurde durch den Vorstand des Liechtensteinischen Leichtathletikverbandes LLV am [Datum] beschlossen und tritt am [Datum] in Kraft.

Es wird mindestens alle drei Jahre überprüft. Eine frühere Überprüfung erfolgt insbesondere bei Änderungen gesetzlicher oder internationaler Vorgaben, wesentlichen organisatorischen Veränderungen oder Erkenntnissen aus der praktischen Anwendung. Personenbezogene oder vertrauliche Inhalte einzelner Fälle sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

16. ANHANG 1 CODE OF CONDUCT

Für Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen des LLV

Mit meiner Tätigkeit für den LLV bzw. in einem dem LLV zugeordneten Trainings- oder Wettkampfumfeld übernehme ich Verantwortung für die mir anvertrauten Athletinnen und Athleten. Dieser Code of Conduct ist verbindlicher Bestandteil meiner Tätigkeit.

1. Respekt

Ich behandle alle Personen respektvoll und wahre ihre Würde. Gewalt, sexualisierte Belästigung, Diskriminierung, systematische Demütigung, Einschüchterung und Ausgrenzung sind nicht akzeptabel.

2. Sportliche Führung

Ich darf und soll Leistungen einfordern, Fehler klar ansprechen, sportliche Entscheidungen treffen, Trainingsdisziplin verlangen und Athletinnen und Athleten fordern. Ich unterscheide dabei zwischen Kritik an Leistung bzw. Verhalten und Herabwürdigung einer Person.

3. Nähe und Distanz

Ich gestalte Nähe und Distanz professionell. Körperkontakt erfolgt nur, wenn er sportfachlich, medizinisch, sicherheitsbedingt oder sozial angemessen ist. Ich respektiere geäußerte persönliche Grenzen.

4. Machtposition

Ich nutze meine Stellung nicht für persönliche Vorteile, sexuelle Kontakte, Druck, Einschüchterung, emotionale Abhängigkeit oder sachfremde Interessen.

5. Kommunikation

Ich kommuniziere sachlich und professionell. Digitale Kommunikation mit Minderjährigen dient primär Training, Wettkampf, Organisation oder sportlicher Betreuung. Ich verlange keine Geheimhaltung angemessener Trainer-Athleten-Kommunikation gegenüber Eltern oder Verantwortlichen.

6. Gesundheit

Ich respektiere medizinische Einschränkungen. Ich fördere keine gefährlichen Gewichtsreduktionsmethoden, Essstörungen, Medikamentenmissbrauch oder Trainingsfortsetzung trotz erkennbarer gesundheitlicher Gefahr. Hinweise zu Körpergewicht, Ernährung und Körperzusammensetzung erfolgen nur sportfachlich begründet und respektvoll.

7. Privatsphäre

Ich respektiere die Privatsphäre insbesondere in Umkleiden, Duschen, Hotelzimmern und medizinischen Situationen.

8. Reisen

Bei Reisen halte ich die LLV-Reiserichtlinie Safeguarding ein.

9. Alkohol und Substanzen

Während meiner unmittelbaren Betreuungsverantwortung verhalte ich mich so, dass meine Aufsichts- und Entscheidungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist. Illegale Substanzen sind nicht akzeptabel.

10. Safeguarding-Bedenken

Ich ignoriere ernsthafte Hinweise auf mögliche Gefährdungen nicht. Bei Unsicherheit darf und soll ich die LLV-Safeguarding-Ansprechperson kontaktieren.

11. Eigener Schutz

Ich darf mich ebenfalls an die Safeguarding-Ansprechperson wenden, wenn Grenzen unklar sind, ich



mich selbst unangemessen behandelt fühle oder gegen mich Vorwürfe erhoben werden. Safeguarding gilt für alle Beteiligten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, den Code of Conduct zur Kenntnis genommen zu haben und ihn als verbindlichen Bestandteil meiner Tätigkeit anzuerkennen.

Name

Funktion

Datum

Unterschrift



17. ANHANG 2 MELDEPROZESS UND TRIAGE

Kurzverfahren für Meldungen an den LLV

1 · MELDUNG

Safeguarding-Ansprechperson LLV: Laura Rheinberger · safeguarding@athletics.li

2 · AKUTE GEFAHR?

Bei unmittelbarer Gefahr: Sicherheit herstellen und je nach Situation Notfallhilfe, Polizei, medizinische Hilfe oder Amt für Soziale Dienste beiziehen.

3 · ERSTEINSCHÄTZUNG

Meldung dokumentieren, Risiko prüfen, gesetzliche Meldepflicht klären, Zuständigkeit bestimmen.

4 · TRIAGE

A = akut/schwerwiegend · B = möglicher Safeguarding-Fall · C = Konflikt/Führung/Kommunikation · D = sportfachliche Frage

5 · SCHUTZMASSNAHMEN

Falls notwendig: mildeste geeignete Schutzmassnahme treffen. Schutzmassnahme ≠ Sanktion ≠ Schuldfeststellung.

6 · SACHVERHALT KLÄREN

Sachlich, vertraulich, nachvollziehbar; externe Verfahren nicht behindern.

7 · RECHTLICHES GEHÖR

Vor endgültigen belastenden LLV-Entscheidungen Vorwurf mitteilen und Stellungnahme ermöglichen, soweit Schutzinteressen und Behördenverfahren dies zulassen.

8 · ABSCHLUSS

Ergebnis dokumentieren; angemessene interne Massnahmen treffen oder an zuständige externe Stelle weiterleiten.

18. ANHANG 3 KURZINFO FÜR ATHLETINNEN, ATHLETEN UND ELTERN

Safeguarding beim LLV

Beim LLV soll Leichtathletik sicher, respektvoll und leistungsorientiert stattfinden. Du darfst erwarten, dass du respektvoll behandelt wirst, persönliche Grenzen ernst genommen werden, niemand dich bedroht, missbraucht oder systematisch erniedrigt und du Bedenken ansprechen kannst.

Gleichzeitig gehört zu Leistungssport, dass Trainerinnen und Trainer dich korrigieren, fordern, Leistungen beurteilen, Trainingsvorgaben machen, Selektionen treffen und auch unangenehme Rückmeldungen geben. Nicht jede Kritik oder Meinungsverschiedenheit ist deshalb ein Safeguarding-Fall. Entscheidend ist, wie mit dir umgegangen wird.

18.1. Wenn sich etwas nicht richtig anfühlt

Du musst nicht selbst entscheiden können, ob etwas ein „echter Safeguarding-Fall“ ist. Du kannst mit einer Person sprechen, der du vertraust, oder dich direkt an die LLV-Safeguarding-Stelle wenden.

LLV Safeguarding-Kontakt
Laura Rheinberger, Vizepräsidentin LLV
E-Mail: safeguarding@athletics.li

Externe Anlaufstelle
Marion Gulli, Werte & Ethik / Safeguarding
Liechtenstein Olympic Committee
marion.gulli@olympic.li · +423 232 37 57

Bei akuter Gefahr oder einem begründeten Verdacht auf eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung können bzw. müssen direkt die zuständigen Behörden eingeschaltet werden.

18.2. Was passiert mit einer Meldung?

Eine Meldung wird zunächst angeschaut und eingeordnet. Sie kann einen Safeguarding-Sachverhalt, einen Konflikt, eine Kommunikationsfrage oder eine sportfachliche Entscheidung betreffen. Eine Meldung bedeutet nicht automatisch, dass jemand schuldig ist. Der LLV versucht, Schutz und Fairness für alle Beteiligten sicherzustellen.

19. ANHANG 4

LLV-REISERICHTLINIE SAFEGUARDING

Diese Richtlinie gilt für Trainingslager, Wettkämpfe, Meisterschaften, Delegationsreisen und andere mehrtägige Aktivitäten unter Verantwortung des LLV. Sie ergänzt das LLV-Safeguarding-Konzept.

1. Grundsatz

Reisen sind Bestandteil des Sports und sollen positive sportliche und soziale Erlebnisse ermöglichen. Die Regeln schaffen Schutz und Orientierung, ohne einen normalen und vertrauensvollen Teamalltag unnötig einzuschränken.

2. Verantwortliche Person

Für jede Reise wird eine verantwortliche Team- oder Delegationsleitung bestimmt. Teilnehmende und bei Minderjährigen die Eltern wissen, wer verantwortlich ist.

3. Betreuung

Die Zusammensetzung des Betreuungsteams richtet sich nach Alter, Anzahl Athletinnen und Athleten, Geschlecht, Reisedauer, Art des Wettkampfs und örtlichen Bedingungen. Nach Möglichkeit wird bei Gruppenreisen mit Minderjährigen mehr als eine erwachsene Betreuungsperson eingesetzt.

4. Unterkunft und Zimmer

Minderjährige Athletinnen und Athleten übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam mit Trainer- oder Betreuungspersonen in einem Hotelzimmer. Ausnahmen sind nur in besonderen Situationen zulässig, etwa Elternteil und eigenes Kind, unvorhersehbare Notsituation oder zwingende organisatorische Gründe ohne vertretbare Alternative. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

5. Hotelzimmer

Trainer- und Betreuungspersonen betreten Zimmer minderjähriger Athletinnen und Athleten nur bei sachlichem Grund. Wenn möglich bleibt die Tür offen, weitere Personen sind anwesend oder der Besuch wird angekündigt. Dasselbe gilt sinngemäss für Athletinnen und Athleten in Zimmern der Betreuungspersonen.

6. Umkleiden und Duschen

Privatsphäre ist zu respektieren. Betreuungspersonen halten sich nicht ohne sachlichen Grund in Umkleide- oder Duschbereichen auf. Foto- und Videoaufnahmen sind dort untersagt.

7. Transport

Fahrten einer einzelnen Betreuungsperson mit einer einzelnen minderjährigen Athletin oder einem einzelnen minderjährigen Athleten sind nicht generell verboten. Sie sollen transparent erfolgen. Bei geplanten längeren 1:1-Fahrten sollen Eltern bzw. Verantwortliche grundsätzlich informiert sein.

8. Medizinische Betreuung

Medizinische und physiotherapeutische Behandlungen erfolgen professionell und unter Wahrung der Privatsphäre. Zweck, Vorgehen und gegebenenfalls notwendiger Körperkontakt werden erklärt. Bei sensiblen Untersuchungen kann bei Minderjährigen auf Wunsch eine weitere Vertrauensperson beigezogen werden, soweit praktisch möglich.

9. Alkohol

Betreuungspersonen müssen während ihrer Betreuungsverantwortung jederzeit handlungsfähig bleiben. Alkoholkonsum darf Aufsicht, Entscheidungs- oder Reaktionsfähigkeit und Vorbildfunktion nicht beeinträchtigen. Für Minderjährige gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben des LLV.

10. Ausgang und Freizeit

Freizeitregelungen richten sich nach Alter, Ort, Gruppengrösse und Wettkampfprogramm. Bei

Minderjährigen werden Treffpunkte und Rückkehrzeiten klar festgelegt; altersgerechte Eigenverantwortung soll möglich bleiben.

11. Digitale Kommunikation

Organisatorische Informationen werden nach Möglichkeit über Gruppenchats oder offizielle Kanäle geführt. Einzelkommunikation ist erlaubt, wenn sie sachlich und im Rahmen der Trainer- bzw. Betreuungsfunktion erfolgt. Sexualisierte oder intime Inhalte, unangemessene private Bildinhalte und Aufforderungen zur Geheimhaltung sind nicht akzeptabel.

12. Beziehungen und persönliche Grenzen

Trainer- und Betreuungspersonen dürfen Macht- oder Abhängigkeitspositionen nicht für persönliche oder sexuelle Beziehungen ausnutzen. Für Minderjährige gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Schutzbestimmungen. Auch bei Volljährigen können Abhängigkeiten aufgrund von Selektion, Kaderzugehörigkeit, Finanzierung oder Trainingssteuerung bestehen.

13. Zwischenfälle

Bei einem relevanten Zwischenfall: Sicherheit herstellen; erforderliche medizinische oder behördliche Hilfe beiziehen; Teamleitung und LLV-Safeguarding-Stelle informieren; sachlich dokumentieren; keine externen Ermittlungen behindern; Informationen vertraulich behandeln.

14. Verhältnismässigkeit

Nicht jede Umarmung, gemeinsame Autofahrt, Einzelkommunikation, sportliche Hilfestellung oder kurzfristige 1:1-Situation stellt ein Safeguarding-Problem dar. Massgebend sind Zweck, Kontext, Alter, Machtverhältnis, Transparenz, Freiwilligkeit und persönliche Grenzen. Professionelles Verhalten zeichnet sich nicht durch maximale Distanz, sondern durch angemessene und transparente Nähe aus.

20. Rechtsgrundlagen und Referenzen

Dieses Konzept orientiert sich insbesondere an folgenden Grundlagen und Fachstandards (Stand September 2026):

- Kinder- und Jugendgesetz (KJG) des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 2009 Nr. 029, LR 852.0, insbesondere Art. 20 (Meldepflichten).
- Liechtenstein Olympic Committee: Safeguarding / Werte & Ethik; Konzept „Safeguarding & Mentale Gesundheit“, Version 1.0, verabschiedet Juli 2025, überarbeitet Januar 2026.
- World Athletics: Safeguarding Policy, Member Federation Resource Centre sowie Guidance und Templates für Safeguarding Policies, Codes of Conduct und Reporting Flowcharts.

Hinweis: Dieses Konzept ist ein verbandliches Organisations- und Schutzinstrument. Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und keine gesetzlichen Zuständigkeiten oder Meldepflichten.